

Information für den Wehrführer

Fachberater Seelsorge in den Feuerwehren NRW

auf der Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW

Durch eine Ergänzung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind die Wehrführer ermächtigt, geeignete Personen als „Fachberater“ zu bestellen, sofern diese neben ihrer fachlichen Qualifikation Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr sind und an einschlägigen Fach- und Sonderlehrgängen teilgenommen haben. Führungs- und Einsatzleitbefugnisse können daraus nicht abgeleitet werden.

Hiernach ist auch die Ernennung zum „Fachberater Seelsorge“ (FBS) möglich.

Folgende **Aufgaben** sind für den FBS vorgesehen:

- Vorbereitung auf die Tätigkeit als FBS durch regelmäßige Kontakte zu den Einheiten bei Ausbildung und Einsätzen.
- Mitarbeit und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung im ethischen Bewusstsein der Feuerwehrangehörigen.
- Beratung der Führungskräfte bei Planung, Übung und Einsatz in Bezug auf Fürsorge für Einsatzkräfte und Geschädigte.
- Seelsorgliche Betreuung der Einsatzkräfte vor, während und nach belastenden Einsätzen.
- Vermittlung von Fachkräften, die weitergehende Betreuung/Behandlung übernehmen können.
- Unterstützung der Feuerwehrleute und deren Angehörige bei persönlichen Problemen.
- Seelsorgliche Betreuung von Geschädigten und deren Angehörige.

Um diesen Aufgaben wirkungsvoll gerecht werden zu können, sind folgende **Voraussetzungen** notwendig:

- Eine abgeschlossene und kirchlich anerkannte Seelsorge-Ausbildung einer der Kirchen im Arbeitskreis christlicher Kirchen (ACK-Regel).
- Einsatzerfahrung durch Praktikum in Einsatzbegleitung und/oder Grundausbildung Feuerwehr.
- Bereitschaft zur seelsorglichen Betreuung des Einsatzpersonals.
- Bereitschaft zur planmäßigen Mitarbeit (u.a. Mitwirkung in Rufbereitschaft).
- Bereitschaft zur eigenen Aus- und Fortbildung als Fachberater Seelsorge.
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft in einer Feuerwehr (Fachberater gem. LVO).

Die **Ernennung** zum Fachberater Seelsorge einer örtlichen Feuerwehr wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit der Kirche des FBS ausgesprochen.

Die **Ernennung** zum Fachberater Seelsorge auf Kreisebene wird vom Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit der Kirche des FBS ausgesprochen.

Der Fachberater soll durch ein besonderes Funktionsabzeichen an der Dienstkleidung gekennzeichnet werden (vgl. RdErlaß des IM v. 23.04.86 – MBI NRW S. 642). Die Kennzeichnung der Fachberater Seelsorge entspricht in Abmessung und Ausführung den bereits bestehenden Funktionsabzeichen für Spezialkräfte gem. Verwaltungsvorschriften über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren. Fachberater Seelsorge = Dreieck mit Kreuz und Aufschrift „Seelsorge“ in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift. (s. Abbildung)

Die örtlichen Wehrführer / Leiter der Feuerwehr nehmen die Fachberater Seelsorge in die Feuerwehr auf. Sie regeln mit den Fachberatern die gegenseitigen Rechte und Pflichten. (Z.B. Einbindung in die Alarm- und Ausrückeordnung <AAO>, Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen, Ausstattung mit Alarmierungsmitteln, Ausstattung mit der notwendigen Bekleidung.)

Die Kreise unterstützen die Feuerwehren durch Einbau der FB Seelsorge in die kreiseigene Organisation (z.B. Rufbereitschaft über KLSt) und durch Ermöglichung von Fortbildungsmaßnahmen für die Seelsorger.

Das Land NRW unterstützt die Feuerwehren durch Aus- und Weiterbildung der Fachberater Seelsorge in ihrer Funktion als Führungshelfer (z.B. Seminare am Institut der Feuerwehr und Förderung von Koordinatoren auf Landesebene).

Die Kirchen unterstützen die Arbeit der Fachberater Seelsorge in der Feuerwehr (z.B. durch Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes der FBS, durch innerkirchliche unterstützende Maßnahmen in Aus- und Fortbildung, durch Anerkennung als kirchlich ökumenische Aufgabenwahrnehmung).

Funktionsabzeichen Fachberater Seelsorge

